Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31 **Ausgegeben Danzig, den 16. April** **1937**

Inhalt:

Tag		Seite
12. 4. 1937	Verordnung betr. Konzessionierung der Herstellung und Zusammensetzung von Kraftfahrzeugen und Kraftwagen-Fahrgestellen	307

7.

Inhalt:

Tag		Seite
12. 4. 1937	Verordnung betr. Konzessionierung der Herstellung und Zusammensetzung von Kraftfahrzeugen und Kraftwagen-Fahrgestellen	307

80 7. 4. 1937 Verordnung zur Abänderung des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 39) 308

betr. Konzessionierung der Herstellung und Zusammensetzung von Kraftfahrzeugen und Kraftwagen-Fahrgestellen.

Vom 12. April 1937.

Auf Grund von § 1 Nr. 68 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Herstellung von Kraftfahrzeugen und von Kraftwagenfahrgestellen bedarf einer Konzession. Der Konzession bedarf auch die Zusammensetzung von Kraftfahrzeugen und Kraftwagenfahrgestellen aus Teilen (Montage), gleichgültig ob diese Teile im eigenen Betriebe hergestellt oder von Dritten bezogen worden sind.

Zuständig für die Erteilung der Konzession ist der Senat — Abteilung Wirtschaft.

§ 2

Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

1. Den Betrieb an einem bestimmten, vom Senat — Abt. Wirtschaft genehmigten Orte zu führen;
2. die Herstellung der Kraftfahrzeuge und Kraftwagenfahrgestelle nach einem vom Senat — Abteilung Wirtschaft bestätigten Programm durchzuführen;
3. diejenigen technischen Einrichtungen anzuschaffen und in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, die zur Durchführung des Produktionsprogrammes notwendig sind.

§ 3

Der Antrag auf Erteilung der Konzession hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Firma des Antragstellers;
2. die Rechtsform des Antragstellers;
3. die Höhe des Stammkapitals des Antragstellers unter Angabe
   a) der Herkunft des Kapitales (Inlands- oder Auslandskapital);
   b) der Hauptanteilbesitzer, die zusammen mindestens 75 % der Anteile besitzen;
4. die Person der Gründer bezw. des ersten Vorstandes des Unternehmens, und, wenn es sich um ein bereits bestehendes Unternehmen handelt, die personelle Zusammensetzung seiner Organe (Aufsichtsrat, Vorstand, Geschäftsführung);
5. den in Aussicht genommenen Ort des Betriebes;
6. die genaue Bezeichnung der beabsichtigten Produktion (Marke, Type und andere charakteristische Merkmale der Kraftfahrzeuge und Kraftwagenfahrgestelle);
7. ein Programm, das die Absichten darlegt, über
   a) die Art der Organisation und den Produktionsplan,
   b) die technische Einrichtung des Betriebes.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 4. 1937.)

§ 4

Der Senat — Abteilung Wirtschaft wird ermächtigt, Ausführungsanweisungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 1 11[84]/37. Greiser Huth

81

Verordnung

zur Abänderung des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 39).

Vom 7. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im § 40 des Gesetzes über die Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Warte- und Ruhestand (Beamtenruhestandsgesetz) vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 39) werden die Ziffer 3 und 4 gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 10. März 1937 rückwirkend in Kraft.

Danzig, den 7. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 35[07] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.